



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Marie-Paul Bender Girardet (Suppl.) (AdG/LA), Jean-Pierre Guex (PDCB), Xavier Moret (PLR), Pierre Contat (UDC) und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Vor dem Fiskus sind nicht alle Steuerpflichtigen gleich
<b>Datum</b>	08.03.2018
<b>Nummer</b>	1.0253

---

Auf den ersten Blick erweckt die Motion den Eindruck, dass die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV besteuert werden. Es gilt deshalb einleitend darauf hinzuweisen, dass die EL von der Einkommenssteuer befreit sind. Die EL-Bezüger müssen allerdings Steuern für die übrigen Einkünfte entrichten, die gemäss Gesetzgebung nicht ausdrücklich steuerbefreit sind.

Die Motionäre fordern die Beseitigung der Ungleichbehandlung zwischen den EL-Bezügern und den Steuerpflichtigen, die über das gleiche Einkommen verfügen, aber keine Ergänzungsleistungen erhalten. Es trifft zu, dass Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen je nach Zusammensetzung dieses Einkommens unterschiedlich hohe Steuern zahlen. Allerdings gilt darauf hinzuweisen, dass hier nicht von einer Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann. Die verglichenen Situationen sind denn auch nicht identisch, da es sich um unterschiedliche Einkommensquellen handelt.

Das Schweizer Steuerrecht sieht ausdrücklich die vollständige oder teilweise Befreiung zahlreicher Einkommenskategorien vor. Neben den Ergänzungsleistungen können auch noch folgende Kategorien genannt werden: Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen, Vermögensanfall infolge Erbschaft, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung, Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden, Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln usw. Aufgrund dieser im Gesetz vorgesehenen Befreiungen kann die Steuerbelastung je nach Anteil der befreiten Einkünfte am Gesamteinkommen unterschiedlich sein, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit identisch ist.

Gemäss Bundesgericht ist diese unterschiedliche Steuerbelastung in einem System, das für die Steuerbefreiung ganz oder teilweise auf die Herkunft der Einkünfte abstellt, unvermeidlich. Auch wenn der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat, dass die Einkünfte im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen steuerbefreit sind, heisst dies gemäss Bundesgericht nicht, dass alle anderen Einkünfte bis zur Höhe des Betrags der Ergänzungsleistungen befreit werden müssen (BGE 122 I 101 Erwägung 4).

Der Staatsrat würde also gegen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verstossen, wenn er dem kantonalen Gesetzgeber eine andere Lösung vorschlagen würde, als jene, die in diesem für die Kantone verbindlichen Gesetz vorgesehen ist. Folglich kann der Kanton Wallis keine vollständige oder teilweise Befreiung der Renten aus der AHV, der IV oder der zweiten Säule vorsehen. Im Übrigen würde dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Steuerpflichtigen führen, die ein gleich hohes Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit oder aus anderen Einkommensquellen erzielen (BGE 122 I 101).

Der Staatsrat weist darauf hin, dass der Kanton Wallis einer der neun Kantone ist, die in ihrer Gesetzgebung einen Sonderabzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen

vorgesehen haben. Ihnen wird eine Steuerermässigung in Form eines degressiven Abzugs aufgrund des Nettoeinkommens gewährt, der für Steuerpflichtige, die kein Anrecht auf Ehegattenrabatt haben, und für Einelternfamilien auf 11'160 Franken begrenzt ist. Dieser Abzug reduziert sich jeweils um 930 Franken für jede weiteren angebrochenen 1'860 Franken, die das steuerbare Nettoeinkommen von 11'160 Franken übersteigen. Sobald das steuerbare Nettoeinkommen 31'620 Franken übersteigt, entfällt der Abzug ganz.

Die Motionäre fordern eine Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen. Unsere Berechnungen haben gezeigt, dass eine Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen für Alleinstehende (Art. 32 Abs. 3 Bst. b StG) sowie für Ehepaare (Art. 32 Abs. 3 Bst. a StG) und Einelternfamilien um jeweils ein Drittel zu Steuerausfällen von rund 40 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden) führen würde.

Angesichts dieser finanziellen Auswirkungen und der Tatsache, dass die betroffenen Steuerpflichtigen oft steuerfreie Sozialhilfeleistungen oder Ergänzungsleistungen erhalten, scheint eine Erhöhung dieser Abzüge nicht sinnvoll.

Artikel 12 der Bundesverfassung besagt Folgendes: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» (BGE 245/2010).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 25. Januar 2011 (2C\_245/2010) ausdrücklich festgehalten, dass das Grundrecht auf Existenzsicherung indirekt durch Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) garantiert wird, da der Steuerpflichtige keine Steuern zahlen muss, wenn sein Existenzminimum erreicht ist.

In der kantonalen Praxis wendet die zuständige Behörde bereits den Grundsatz des betriebsrechtlichen Existenzminimums im Rahmen der Prüfung der Gesuche um Steuererlass an. Das Existenzminimum ist ein angemessenes Kriterium im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Im Bereich der Steuererlasse stützt sich die zuständige Behörde auf die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, die gemäss Weisung I/2009 vom 23. Dezember 2009 der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Wallis auch in unserem Kanton anwendbar ist.

Die Gleichbehandlung zwischen den EL-Bezüglern und den übrigen Steuerpflichtigen ist somit gewährleistet, da die steuerfreien Ergänzungsleistungen und die übrigen Sozialhilfeleistungen zur Ermittlung des verfügbaren Einkommens des Steuerpflichtigen im Rahmen des Erlassverfahrens berücksichtigt werden. Das Existenzminimum sämtlicher Steuerpflichtiger ist auf jeden Fall gewährleistet.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass die Zielsetzung dieser Motion, also die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen unabhängig von ihren Einkommensquellen, durchaus lobenswert ist. Dies bleibt allerdings ein frommer Wunsch, solange die Steuergesetzgebung Befreiungen für gewisse Einkünfte vorsieht. Um eine identische Besteuerung vergleichbarer Einkünfte zu erreichen, müssten sämtliche Einkommensbestandteile ungeachtet ihrer Herkunft besteuert werden, also auch die Ergänzungsleistungen. Der Staatsrat denkt nicht, dass dies im Sinne der Motionäre ist.

Die Motion wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: je 20 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 28. März 2019